

2139 049

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BRAO §§ 113, 115 b, 139

Durch das Urteil des Ehrengerichtshofs, durch welches das wegen eines außerberuflichen Verhaltens eingeleitete ehrengerichtliche Verfahren gemäß § 115 b und § 139 Abs. 3 BRAO eingestellt worden ist, ist der beschuldigte Rechtsanwalt beschwert. Er kann dagegen die Revision einlegen, falls sie gemäß § 145 BRAO zugelassen worden ist.

BGH, Urt. v. 4. Mai 1970 - AnwSt(R) 6/69 - 1. EG Oldenburg
2. EGH Celle

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 6/69

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Franz B [REDACTED] in V [REDACTED]

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat in der Sitzung vom 4. Mai 1970, an der teilgenommen haben:

Präsident des Bundesgerichtshofs Dr. Fischer
als Vorsitzender,

Rechtsanwalt Heins

Rechtsanwalt Dr. Greuner

Bundesrichter Börtzler

Bundesrichter Kirchhof

Rechtsanwalt Schulten

Bundesrichter Dr. Vogt

als beisitzende Richter,

Bundesanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizhauptsekretär [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Rechtsanwalts B [REDACTED]
gegen das Urteil des 1. Senats des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Celle vom 7. Mai 1969 wird verworfen.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

1. Der Ehrengerichtshof hat festgestellt:

Am 14. August 1967 fuhr der Rechtsanwalt gegen 20.15 Uhr mit einem Kraftwagen durch die Große Straße in Vechta. Er war angetrunken; sein Blut enthielt um diese Zeit 1,4 ‰ Alkohol. Während der Fahrt kam er von der Fahrbahn ab. Sein Fahrzeug stieß mit zwei anderen Kraftwagen zusammen. Diese wurden ebenso wie sein eigener Wagen beschädigt. Schließlich fuhr er noch einen Fahnenmast um. Zwei Insassen des einen der beiden anderen Fahrzeuge erlitten Verletzungen.

Wegen dieser Trunkenheitsfahrt und ihrer Folgen wurde der Rechtsanwalt durch rechtskräftig gewordenen Strafbefehl mit drei Wochen Gefängnis bestraft; außerdem wurde ihm die Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist von sechs Monaten entzogen. Der Rechtsanwalt hat die Gefängnisstrafe verbüßt.

Den ihm vorgeworfenen Sachverhalt hat der Rechtsanwalt weder im Strafverfahren noch im Verlauf des ehrengerichtlichen Verfahrens bestritten oder beschönigt. Er hat auch alsbald nach dem Unfall dafür Sorge getragen, daß der von ihm angerichtete Schaden wiedergutmacht wurde.

2. In dem wegen dieser Trunkenheitsfahrt eingeleiteten ehrengerichtlichen Verfahren hat das Ehrengericht am 17. Januar 1969 die Hauptverhandlung durch-

geführt. Es hat in seinem Urteil die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung angewendet, die sie durch das Gesetz vom 13. Januar 1969 (BGBl I 25) erhalten hat, hat also insbesondere die Neufassung des § 113 Abs. 2 und des § 115 b BRAO berücksichtigt, die gemäß Art. VI des Änderungsgesetzes seit dem 16. Januar 1969 gilt. Das Ehrengericht hat den Rechtsanwalt zu einem Verweis und einer Geldbuße verurteilt.

Auf die Berufung des Rechtsanwalts hat der Ehrengerichtshof mit dem angefochtenen Urteil das Ersturteil aufgehoben, das Verfahren eingestellt und die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Rechtsanwalts der Rechtsanwaltskammer auferlegt. Der Ehrengerichtshof hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Der Rechtsanwalt hat seine Revision rechtzeitig eingelegt und begründet.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig.

1. Das folgt allerdings nicht schon allein daraus, daß der Ehrengerichtshof die Revision zugelassen hat. Mit dieser Entscheidung ist für die vorliegende Sache nur die Lage hergestellt worden, die bestanden hätte, wenn durch das Gesetz die Revision gegen Berufungsurteile der Ehrengerichtshöfe allgemein zugelassen worden wäre. So hätte nach der Zulassung der Revision dieses Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft mit dem Ziele der Wiederherstellung des Ersturteils oder der Ver-

hängung einer anderen, sich im Rahmen des § 331 Abs. 1 StPO haltenden ehrengerichtlichen Maßnahme eingelegt werden können.

Mit der Zulassung der Revision ist jedoch nichts an dem allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsatz geändert worden, daß nur derjenige Verfahrensbeteiligte gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel einlegen kann, der durch diese Entscheidung beschwert ist.

2. Durch eine das Verfahren einstellende Entscheidung wird im Strafverfahren der Beschuldigte und demgemäß (§ 116 Satz 2 BRAO) im ehrengerichtlichen Verfahren der beschuldigte Rechtsanwalt regelmäßig nicht beschwert. Für einen Fall der hier vorliegenden Art kann jedoch die Beschwer des Rechtsanwalts nicht vernachlässigt werden.

Von der ehrengerichtlichen Ahndung eines dem beschuldigten Rechtsanwalt vorgeworfenen Verhaltens kann ein Ehrengericht - jedenfalls nach der Eröffnung des Hauptverfahrens - gemäß § 115 b BRAO nur dann absehen, wenn es das Verhalten festgestellt und als schuldhaftes Pflichtverletzung (§ 113 BRAO) gewertet hat. Bei einem außerhalb des Anwaltsberufes liegenden Verhalten hängt dies davon ab, daß auch die besonderen im § 113 Abs. 2 BRAO m.F. bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Kann das Ehrengericht nach der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht feststellen, daß der Rechtsanwalt das ihm vorgeworfene Verhalten begangen hat oder daß es eine "ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung" darstellt, so muß es ihn freisprechen. Das "Absehen von der ehrengerichtlichen Ahndung" gemäß § 115 b BRAO, das

nach § 139 Abs. 3 Nr. 2 BRAO n.F. in die Form der Einstellung des Verfahrens zu kleiden ist, setzt also die Feststellung voraus, daß der Rechtsanwalt sich eine ehrengerichtlich zu ahnende Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen.

Der Rechtsanwalt hat ein rechtliches Interesse daran, daß er sich gegen diesen zwar nicht in der Urteilsformel, aber - bei einer Entscheidung gemäß § 115 b BRAO notwendig - in den Gründen des ehrengerichtlichen Urteils zum Ausdruck gebrachten "Schuld-spruch" durch Einlegung des sonst zulässigen Rechtsmittels zur Wehr setzen kann. Er ist durch den "Schuld-spruch" beschwert.

III.

Die Revision ist jedoch unbegründet.

Der Ehrengerichtshof hat, wie auch schon das Ehrengericht, das Verhalten des Rechtsanwalts unter den Gesichtspunkten des § 113 Abs. 2 BRAO n.F. geprüft. Seine Auffassung, daß dieses Verhalten "nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet" gewesen sei, "Achtung und Vertrauen in einer für ... das Ansehen der Rechtsanwaltschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen", kann nicht aus Rechtsgründen beanstandet werden.

Ob ein Verhalten eines Rechtsanwalts in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen (der Bevölkerung auf die Untadeligkeit der Rechtsanwälte) in einer für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft bedeutsamen Weise

zu beeinträchtigen, hängt - wie im Gesetz ausdrücklich hervorgehoben - weitgehend von den "Umständen des Einzelfalles" ab. Wie diese Umstände des Einzelfalles zu beurteilen und zu bewerten sind, ist vorwiegend eine Frage des tatrichterlichen Ermessens. Dem Revisionsgericht steht, wenn die Frage im Ansatzpunkt vom Tatrichter richtig erkannt und behandelt worden ist, die Nachprüfung des tatrichterlichen Ermessens nur daraufhin zu, ob ein Rechtsfehler erkennbar ist.

Der Ehrengerichtshof hat sich nicht auf den Standpunkt gestellt, der allerdings rechtsirrig wäre, daß die Begehung jeder Verkehrsstraftat oder auch nur die Ausführung irgendeiner Trunkenheitsfahrt durch einen Rechtsanwalt eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung darstelle. Er hat vielmehr die Umstände des Einzelfalles in die Waagschale fallen lassen. Dabei ist er - zutreffend - davon ausgegangen, daß der Rechtsanwalt in erheblichem Maße angetrunken war und daß er die Unfallfahrt zu früher Abendstunde auf einer um diese Zeit nicht menschenleeren Straße seiner Heimatstadt ausgeführt hat, wobei sein Verhalten jedenfalls den beiden Unfallopfern bekannt geworden ist und anderen Personen mindestens bekannt werden konnte. Vor allem hat er, ebenfalls einwandfrei, berücksichtigt, daß sich die erhebliche Verkehrswidrigkeit des Rechtsanwalts "nicht als lediglich leichter Verstoß gegen das Gesetz darstellt, der auf einem bloß menschlichen Versagen beruht", sondern daß durch die Trunkenheitsfahrt beträchtlicher Sachschaden angerichtet worden ist und zwei Menschen verletzt worden sind. Es tritt kein Ermessensfehler darin zu Tage, daß auf Grund die-

ser besonderen Umstände der Ehrengerichtshof das Verhalten des Rechtsanwalts als eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung erachtet hat.

Stand somit eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung fest, so konnten die langjährig untadelige Führung des Rechtsanwalts und sein anständiges und mannhaftes Verhalten nach der Tat nur im Rahmen der Erwägungen berücksichtigt werden, welche ehrengerichtliche Maßnahme (§ 114 BRAO n.F.) geboten war oder ob gemäß § 115 b BRAO von einer ehrengerichtlichen Ahndung abzusehen war. In Anwendung dieser Vorschrift hat der Ehrengerichtshof von einer ehrengerichtlichen Ahndung abgesehen. Erörterungen hierüber sind nicht geboten, weil durch diese Maßnahme der Revisionsführer nicht beschwert sein kann.

Ob, wie der Ehrengerichtshof meint, die Anwendung des § 115 b BRAO ein Verfahrenshindernis begründet, braucht ebenfalls nicht erörtert zu werden. Jedenfalls brauchte zur Einstellung des Verfahrens nicht der § 260 Abs. 3 StPC entsprechend angewendet zu werden. Das Verfahren mußte vielmehr deshalb eingestellt werden, weil durch § 139 Abs. 3 Nr. 2 BRAO i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 13. Januar 1969 (aaO) die Einstellung des Verfahrens für den Fall unmittelbar vorgeschrieben ist, daß "nach § 115 b von einer ehrengerichtlichen Ahndung abzusehen ist".

Nach allem konnte der Rechtsanwalt nicht freigesprochen werden. Die Einstellung des Verfahrens entspricht dem Gesetz.

Dr. Fischer	Heins	Dr. Greuner	Börtzler
Kirchhof	Schulten	Vogt	

1.

Schreibfehlerberichtigung

BGH, Senat für Anwaltssachen, Urteil vom 4. Mai 1970

- AnwSt (R) 6/69 -

Leitsatz zu BRAO §§ 113, 115 b, 139

Im Leitsatz muß es statt BGHZ richtig

BGHSt: ja

heißen.

2. Es wird gebeten, die übersandten Abdrucke zu berichtigen.

Bundesgerichtshof

-Geschäftsstelle-